

## **Vereinsatzung des Regionalverein Altmark e.V.**

vom 29.05.2007, zuletzt geändert durch Beschlussfassung  
der Mitgliederversammlung am 23.03.2010

### **§ 1 Name**

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalverein Altmark“
- (2) Er führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Stendal.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die strukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Stärkung der Region Altmark
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Aufgaben des Vereins**

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, den Kooperationsprozess zwischen Akteuren aus Vereinen, Verbänden, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung zu unterstützen. Der Verein initiiert und unterstützt konkrete Projekte und deren Umsetzung. Hierzu zählen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen die Attraktivität der Altmark als Lebens- und Arbeitsstandort nachhaltig verbessert wird. Zu den Aufgaben des Vereins zählen das Regionalmarketing sowie die interregionale und internationale Zusammenarbeit. Die Arbeit des Vereins erfolgt überparteilich. Er arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit den staatlichen und kommunalen Behörden und Institutionen zusammen. Die den Mitgliedern – soweit Gebietskörperschaften – obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten bleiben unberührt
- (2) Der Verein informiert in geeigneter Form die Öffentlichkeit.

### **§ 5 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Personen des öffentlichen Rechts können maximal 49 % der Mitglieder darstellen.

- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod, Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
  - b) durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärtem Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderhalbjahres,
  - c) durch Streichung der Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit dem Beitrag sechs Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
  - d) durch förmlichen Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Abs. 2)
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt zu machen.

### **§ 8 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch laufende Beiträge, die in einer Beitragsordnung geregelt sind. Zudem werden zur Erreichung der Vereinszwecke benötigte finanzielle Mittel durch öffentliche Zuschüsse, Förderbeiträge, Zuwendungen u.ä., Spenden und Sponsoringbeiträge aufgebracht.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei der Erfüllung seiner Zwecke Unterstützung zu gewähren. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Zusätzliche Aufwendungen, die im

Rahmen der Vereinsarbeit notwendig sind, können im Einzelfall ersetzt werden. Dieser Aufwendungsersatz wird aus den Mitgliederbeiträgen finanziert. Diese Aufwendungen sind prüffähig nachzuweisen.

### **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand
- (2) Zur Realisierung der Vereinsarbeit können Fachausschüsse und  
Arbeitsgruppen gebildet werden.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich möglichst im I. Quartal mit einer Frist von zehn Tagen; die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt durch Rundschreiben mit Angabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich einzuberufen, wenn sie mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
- (3) Jährlich hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresrechnung vorzulegen und die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands einen Beschluss zu fassen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Bestellung und Abberufung des Vorstands
  - b) die Berufung der Mitglieder der Fachausschüsse
  - c) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes sowie des Haushaltsplanes
  - d) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand
  - e) die Benennung von Kassenprüfern
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) die Änderung der Satzung
  - h) die Auflösung des Vereins
  - i) die strategische Positionierung des Vereins zu Fragen der Entwicklung des ländlichen Raumes und für Grundsatzentscheidungen zur Umsetzung übertragener Aufgaben (z.B. ILEK-Umsetzung)
- (5) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Vereinsmitglied widerspricht.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- (3) Der Vorsitzende, der die Mitgliederversammlung leitet, stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Mitgliederversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der Stimmen verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein anwesendes Vereinsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag oder Antrag abgelehnt.
- (8) Für den Beschluss zu einer Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfähigkeit ist in diesen Fällen gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- (9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Vereinsmitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der erste Vorsitzende zieht.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren durch Wahl bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Neubestellung ist möglich.
- (4) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Wahlperiode das Amt niederlegen oder durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- Ist ein Mitglied aus dem Vorstand ausgeschieden, hat innerhalb der nächsten 6 Wochen eine Ergänzungswahl stattzufinden, wenn die Mindestzahl von sieben Mitgliedern unterschritten wird.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet spätestens mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dazu gehört insbesondere:
- die Organisation der Geschäftsführung
  - die Entscheidung über Leitprojekte, Modell- und Pilotvorhaben sowie über Projekte in den einzelnen ILEK-Handlungsfeldern
- (8) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB). Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins befugt. Die interne Geschäftsverteilung regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Die Vertretungsbefugnis regelt die Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (11) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Quartal zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zehn Tagen durch einen Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### **§ 13 Fachausschüsse**

Die Mitgliederversammlung beruft Fachausschüsse für die Entscheidungsvorbereitung zu allen Projekten innerhalb des entsprechenden ILEK-Handlungsfeldes. Die Fachausschüsse prüfen die Projekte und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung durch den Vorstand. Die Mitglieder der Fachausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Regionalvereins und externen Sachverständigen zusammen. Jeder Fachausschuss wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Der Fachausschuss entscheidet alle in seinem thematischen Bereich anstehenden Aufgaben.

### **§ 14 Geschäftsordnung**

Das Verfahren in der Mitgliederversammlung, in Vorstandssitzungen und Sitzungen der Fachausschüsse sowie die interne Geschäftsverteilung und die Vertretungsbefugnis regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 16 Geschäftsführung/Geschäftsstelle**

(1) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins Dritten übertragen. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Die mit der Geschäftsführung Beauftragten führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Geschäftsordnung und den Weisungen des Vorstandes aus. Ihr obliegt insbesondere

- a) die Führung der laufenden Geschäfte sowie der Kassengeschäfte,
- b) die Erledigung ihm weiter vom Vorstand übertragener Aufgaben,
- c) die Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem Vorstand.

Die mit der Geschäftsführung Beauftragten gehören nicht dem Vorstand an. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil, es sei denn, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließen etwas anderes.

(2) Für die Geschäftsführung wird eine Geschäftsstelle in der Altmark eingerichtet.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, wobei die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls nicht mit gleicher Mehrheit andere Liquidatoren bestellt werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Kreis-Kinder- und Jugendring Stendal e.V. und das Frauen- und Kinderhaus Salzwedel e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

### **§ 18 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 19 Sonstiges**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt das BGB.